

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. XIII. Daß die Amptleuth alle strafbare Sachen von Stund an rechtfertigen und bey der Canzley angeben sollen.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

Tit. XIII.

Daß die Amptleuth alle straffbare Sachen von Stund an rechtfertigen und bey der Sankley angeben sollen.

Es soll auch ein jeder Vogt alle fürnehmliche / und straffbare Sachen / von Stund an bey vornemmemdem Kueg- Gericht rechtfertigen / und die verwürckte Frevel / und Straffen Unserer Sankley gleich den nechsten Verhör-Tag darauff mit allen Umständen / wie die That sich verhältet / ohne einige Verthätigung / oder Bitt / wie biß Dato beschehen / anzeigen / auch ohne Vorwissen / und Anbefehlen Unsers Ober-Amptmanns vor sich selbst / nichts verthätigen / bey Vermeidung 3. Pfund Heller / oder nach Beschaffenheit der Sach der Straff des Meinennds / darob dann Unsere Ober-Amptleuth fürvohin strenglich halten werden.